

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 14. Juli 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 21. Oktober 2002, (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Februar 2003), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 8 Abschlussleistung“ der Verweis „(§ 7 Abs. 5)“ gestrichen.
  
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
  - c) In dem neuen Absatz 5 wird jeweils in Satz 2 und 3 vor dem Wort „Studienplan“ bzw. „Studienplans“ das Wort „empfohlenen“ gestrichen und nach dem Wort „Studienplan“ bzw. „Studienplans“ die Wörter „gemäß Anhang“ eingefügt.
  
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird der Verweis „(7 Abs. 5)“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Teilleistungen können als OSCE (Objective Structured Clinical Examination), schriftliche Klausuren (auch multiple choice), Testate für mündliche, schriftliche und praktische Leistungen sowie als Kombination vorstehender Möglichkeiten am Ende oder im Rahmen der Veranstaltung gefordert werden.“

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim OSCE (Objective Structured Clinical Examination), der aus mehreren Stationen besteht, sind die Stationen mit je einem Prüfer zu besetzen.“

4. In § 9 Absatz 2 Buchstabe b) wird der Verweis „§ 7 Abs. 3 Satz 2“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, die Abfolge ihrer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen selbst verantwortlich zu planen, gilt der im Anhang angefügte Studienplan hinsichtlich der darin für die einzelnen Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen als bindend für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jeweils geltenden Stundenpläne für die Fachsemester 1 bis 10 legen insbesondere die Reihenfolge fest, in der die Pflichtveranstaltungen im Ausbildungsverlauf von den Studierenden des Studiengangs Zahnmedizin zu absolvieren sind. Die Einordnung eines Studierenden in das Ablaufprogramm bzw. seine Zuordnung zu einer bestimmten Ausbildungskohorte bestimmt sich jeweils nach seinem Fachsemesterstatus. Diese Zuordnung ist verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan.“

6. Es werden ersetzt:

a) in § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“,

b) in § 7 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 18 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 2 sowie § 20 Absatz 1 jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ und

c) in § 9 Absatz 2 das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“.

7. In § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Medizinische Fakultät“ durch das Wort „Universitätsmedizin“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, auf die die ZAppO insgesamt Anwendung findet, soweit das für die Studierenden keine Schlechterstellung bedeutet.

(3) Die Studierenden genießen Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 29. Juni 2016, der mit Beschluss des Senats vom 30. März 2016 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 14. Juli 2016.

Greifswald, den 14.07.2016

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Prof. Dr. phil. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.07.2016